

Mittendrin Köln-Dünnwald e. V.

Satzung des Vereins

Erste geänderte Fassung vom 17. Juni 2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 43 VR 15769 am 30.09.2008 in das Vereinsregister eingetragen und heißt Mittendrin Köln-Dünnwald e. V.

Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Betreibung des Stadtteilcafés / Begegnungszentrums „CAFE mittedrin“ in Köln-Dünnwald in Zusammenarbeit der katholischen Kirchengemeine „Heilige Familie“ Köln-Dünnwald/Höhenhaus und der evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dünnwald,
- die Durchführung von Kunstausstellungen zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler,
- die Durchführung von Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen,
- die Schulung und Beratung von ehrenamtlich Engagierten,

- die Koordinierung ehrenamtlich Engagierter und ihre entsprechende pädagogische Begleitung,
- die Schaffung von milieuübergreifenden Begegnungsmöglichkeiten für die Stadtteilbevölkerung und ihre Gruppierungen und Vereine,
- die Förderung von Nachbarschaftshilfe u.a. durch die Zusammenarbeit mit dem Projekt „Kölsch Hätz“ des Caritasverbandes für die Stadt Köln e. V. und des Diakonischen Werkes Köln und Region,
- die Durchführung von Lebensberatung, sozialer Beratung und seelsorgerischer Begleitung (selbstständig und Vermittlung),
- die Sammlung und Verteilung von Informationen für kirchliche und gemeinwesenorientierte Angebote im Stadtteil,
- die Stärkung von Eltern, Ehe und Familie durch die Kooperation mit dem „Katholischen Familienzentrum Köln-Dünnwald / -Höhenhaus“ und
- die Förderung und Berücksichtigung der Interessen älter werdender Menschen.

Die Angebote des Vereins richten sich an alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, politischer Einstellung, Nationalität und religiösem Bekenntnis.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedern werden bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Abfindungen gezahlt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder Körperschaft werden, die sich mit dem Vereinszweck (s. § 3) identifiziert und diesen fördern will.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund der Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, bedarf dies keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres und muss mindestens einen Monat vor dem Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen liegen. Ist diese Frist eingehalten, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer schriftlich niedergelegt und vom Protokollführer, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
4. Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Durchführung unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt. Anträge von Mitgliedern sind zulässig, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorlagen oder der Vorstand den Antrag zulässt. Anträge des Vorstands sind zulässig, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen worden ist. Über die Behandlung von Initiativanträgen nach Ablauf der Antragsfrist entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenführer und
- zwei Beisitzern.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand zu berufen.

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der zur Erledigung der laufenden Geschäfte berechtigt ist. Dazu kann der Vorstand dem Geschäftsführer die erforderliche Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen. Die Einzelheiten der Geschäftsführung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

Jedes volljährige Vereinsmitglied kann für ein Vorstandsamt kandidieren. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, so kann sich der Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds selbstständig ergänzen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die Katholische Kirchengemeinde „Heilige Familie“ Köln-Dünnwald / Höhenhaus und an die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde zur Aufrechterhaltung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Köln-Ost von der Mitgliederversammlung einstimmig auf ihrer Sitzung am 17.06.2017 in Köln-Dünnwald, Amselstraße 22, geändert und verabschiedet. Diese erstmals geänderte Satzung ersetzt die Satzung vom 12.08.2008.

Arno Berberich

Ralf Diessner

Dr. Uwe Schmidt

Brita Barthel

Renate Theiß

Pfr. Torsten Krall

Pater Gisbert Lordieck